



Personalverordnung

PV

Oktober 2025

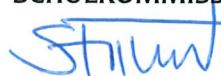
Die Schulkommission erlässt, gestützt auf das Personalreglement des Schulverbands Trub-Trubschachen vom 01.01.2026, folgende Verordnung:

Gehaltseinreihung	Art. 1 Die Stellen des Schulverbands Trub-Trubschachen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:		
öffentlich-rechtlich	a) Gesamtschulleitung	nach LAV	
	b) Leitung Geschäftsstelle	GKL 19	
	c) Leitung Finanzen	GKL 19	
	d) Verwaltungsangestellte	GKL 11-13	
	e) ICT-System-Administrator	nach LAV	
	f) ICT-System-Administrator	GKL 16	
	g) Leitung Tagesschule	nach LAV	
	h) Leitung Tagesschule	GKL 13-15	
	i) Leitung Küche	GKL 12	
	j) Mitarbeitende Küche	GKL 10-12	
	k) Mitarbeitende Tagesschule	nach LAV	
	l) Mitarbeitende Tagesschule	GKL 12	
privatrechtlich	m) Betreuung Tagesschule pädagogisch	GKL 11-13	
	n) Betreuung Tagesschule nicht pädagogisch	GKL 10-12	
	o) Mitarbeitende Tagesschule pädagogisch	GKL 10-12	
	p) Mitarbeitende Tagesschule nicht pädagogisch	GKL 10-11	
	q) Fahrpersonen Schülertransport	GKL 10-11	
Stundenlohn	Art. 2 Die Entschädigung für das privatrechtlich angestellte Personal sowie für Funktionäre, welche nicht in Art. 1 geregelt sind, wird wie folgt festgelegt: Verbandsstundenansatz CHF 26.00		
	Im jeweiligen Stundenansatz bei Angestellten nach werden die Stundenlohnzulagen (Ferien-, Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn) gemäss kantonalem Personalgesetz dazugerechnet. Die gesetzlichen Sozialleistungen werden in Abzug gebracht.		
Sitzungsgelder	Art. 3 Das Personal und Lehrpersonen (ohne Lehrerkonferenz) haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Es gelten die Sitzungsgelder gemäss Anhang I b des Personalreglements.		
Reisespesen	Art. 4 ÖV-Ticket 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen innerhalb des Verbandsgebiets werden keine Spesen vergütet.		
Besondere Aufträge	Art. 5 Die Schulkommission ist befugt, Behörden, Kommissionsmitgliedern, Lehrpersonen und Angestellten, welche Sonderaufgaben übernehmen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.		
Inkrafttreten	Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.		

Trubschachen, 23.10.2025

SCHULVERBAND TRUB-TRUBSCHACHEN

SCHULKOMMISSION Trub-Trubschachen



Stefan Thuner
Präsident



Therese Wüthrich
Sekretärin